

Bauleitplanung der Stadt Lorsch

Öffentliche Bekanntmachung des rückwirkenden Inkrafttretens des Bebauungsplans Nr. 13 „Im Rödchesberg“ 5. Änderung – Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB

Auszug aus der öffentlichen Bekanntmachung vom 13.01.2016 zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Im Rödchesberg“:

Bauleitplanung der Stadt Lorsch

Bebauungsplan Nr. 13 „Im Rödchesberg“ 5. Änderung

hier: **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses** für den Bebauungsplan Nr. 13 „Im Rödchesberg“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB).

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch hat am 29.01.2015 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 13 „Im Rödchesberg“, bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, Begründung mit Anlagen und zusammenfassender Erklärung, als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 13 „Im Rödchesberg“ 5. Änderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke in der Gemarkung Lorsch, Flur 8, Flurstücke 182/4 (tlw.), 182/5 (tlw.), 183, 184, 185/1 (tlw.), 186/2, 186/3, 186/4, 186/5, 186/7, 186/8, 186/9 und 186/10, wie sie in der als Anlage beigefügten Planzeichnung durch Umrandung (strichlierte Linie) gekennzeichnet sind. Die Planzeichnung wird hiermit Bestandteil dieser Bekanntmachung.



Unmaßstäblicher Übersichtsplan: Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Im Rödchesberg“, Lorsch

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan einschließlich der Begründung mit Anlagen und zusammenfassenden Erklärung ab sofort zu jedermanns Einsicht

bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Der Bebauungsplan nebst Begründung und zusammenfassender Erklärung kann während der Dienststunden beim Stadtbauamt der Stadtverwaltung Lorsch (Zimmer 203 bis 207 im Dachgeschoss des Stadthauses), Kaiser-Wilhelm-Platz 1 in 64653 Lorsch eingesehen werden.

Die Dienststunden der Stadtverwaltung sind:

Montag und Dienstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr.

Hinweise:

I. Verletzung von Vorschriften

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lorsch unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Für die Rechtswirksamkeit der Satzung ist eine Verletzung der Vorschriften der §§ 53, 56, 58, 82 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und des § 88 Abs. 2 HGO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. § 25 Abs. 6 sowie die §§ 63, 74 und 138 HGO bleiben unberührt.

II. Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 des BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Magistrat der Stadt Lorsch beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Lorsch, 11.01.2016

Der Magistrat der Stadt Lorsch

Christian Schönung

Bürgermeister

Ende der Bekanntmachung vom 13.01.2016

Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Im Rödchesberg“ ist aufgrund von Ausfertigungsmängeln unwirksam. Unter Wiederholung der fehlerhaften Verfahrensschritte werden diese Ausfertigungsmängel geheilt. Die Satzung wird hiermit im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB neu ausgefertigt und rückwirkend zum 13.01.2016 in Kraft gesetzt.

Ausgefertigt, Lorsch den 12.11.2018

Der Magistrat der Stadt Lorsch

gez. Christian Schönung

Bürgermeister

Hinweise:

Von dem rückwirkenden Inkrafttreten der Satzung bleiben die in der Bekanntmachung im „Bergsträßer Anzeiger“ (Tageszeitung für Lorsch und Einhausen) vom 13.01.2016 angeführten Fristen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrensvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung und etwaiger Entschädigungsansprüche unberührt.

- A. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.
- B. Gemäß § 215 Abs.1 BauGB werden unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Lorsch) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- C. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- D. Für die Rechtswirksamkeit der Satzungen, die nach den Verfahrens- oder Formvorschriften der Hessischen Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ist eine Verletzung der Vorschriften der §§ 53, 56, 58, 82 Abs. 3 und des § 88 Abs. 2 HGO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. § 25 Abs. 6, §§ 63, 74 und 138 HGO bleiben unberührt.

Lorsch, den 04.12.2018

Der Magistrat der Stadt Lorsch
gez. Christian Schönung
Bürgermeister